St.-Matthias-Gymnasium Gerolstein

St.-Matthias-Gymnasium
Digoinstraße 1
54568 Gerolstein

Telefon: 06591-94 98 7-0
Fax: 06591-94 98 7-29
E-Mail: sekretariat@st-matthias-gymnasium.eu
Homepage: www.st-matthias-gymnasium.de

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf *Beurlaubung* von Schülerinnen und Schülern müssen **rechtzeitig, sobald der Termin bekannt ist**, bei der Schule eingereicht werden.
Die Schülerinnen und Schüler haben den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten.

Schulordnung für die öffentlichen Realschulen, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung):

§ 33 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen.

§ 37 Schulversäumnisse

(1) Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 38 Beurlaubung, schulfreie Tage

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen.

(2) Eine Beurlaubung von

- einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft;
- bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassen- oder Stammkurs-leitung,
- in anderen Fällen beurlaubt die Schulleiterin.

Beurlaubungen für Unterrichtstage *vor oder nach Ferien* sollen *nicht* ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

Ob ein Ausnahmefall (z. B. medizinisch erforderlicher Kuraufenthalt, Therapie, familiäre Anlässe wie die Hochzeit von engen Verwandten oder eine Beerdigung) eine Beurlaubung vor oder nach Schulferien rechtfertigt, entscheidet die Schulleiterin.

Liegt keine genehmigte Beurlaubung vor, besteht Schulpflicht.